

N^o 14.

Decret an die Stände.

Die Eisenbahnen betreffend.

In Beziehung auf das am vorigen Landtage berathene Eisenbahnsystem machen sich, um den verschiedenen, darin begriffnen Unternehmungen entsprechenden Fortgang zu verschaffen und das Verhältniß des Staats zu einzelnen derselben definitiv festzustellen, mehrfache anderweite Erwägungen und Beschlußfassungen nöthig, über welche Se. Königl. Majestät mit den getreuen Ständen Vernehmung gepflogen wissen wollen.

Mehrerer Uebersichtlichkeit halber sind die zu dem Ende der Ständeversammlung zu machenden Mittheilungen nach den verschiedenen Eisenbahnen und Gegenständen zu sondern und in den unter Nr. I. — V. beigegebenen Aufsätzen zusammen zu fassen gewesen, von welchen

- Nr. I. die sächsisch-baiersche Eisenbahn,
- II. die sächsisch-böhmische Eisenbahn,
- III. die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn,
- IV. die Löbau-Zittauer Eisenbahn betrifft; endlich
- V. eine Uebersicht der, auf die Begründung des sächsisch-schlesischen Eisenbahnunternehmens bezüglichen Regierungserlasse enthält;

wogegen über die Mittel und Wege zu Deckung des vom Staate je nach der Art seiner Betheiligung bei den einzelnen Bahnen zu beschaffenden Geldbedarfs den getreuen Ständen besondere Eröffnung zugehen wird.

Wie nun durch diese Anfügen und die denselben theils besonders beige-druckten, theils unter Verweisung auf die bezüglichen Stellen des Gesetz- und Verordnungsblattes darin angezogenen Beilagen zugleich dem am Schlusse der ständischen Schrift vom 19. August 1843. unter e. gestellten Antrage wegen Vorlegung der ertheilten Concessionen und der in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassenen Verordnungen an die nächste Ständeversammlung entsprochen wird, so haben zwar Se. Königl. Majestät den getreuen Ständen zu überlassen, ob sie die auf die verschiednen, zur Beschlußfassung vorliegenden Gegenstände von ihnen zu erwartenden Erklärungen zusammen oder in besonderen